

Interpellation Nr. 23 (April 2011)

betreffend öffentlich-rechtlicher Anstellung

11.5093.01

Bei der Debatte im Grossen Rat über die Spitalvorlage sowie im Nachgang dazu in den Medien, gab es einige Unklarheiten betreffend den öffentlich-rechtlichen Anstellungsbedingungen bei der Spitalvorlage.

Bei einer Referendumsabstimmung über das Spitalgesetz muss die Bevölkerung wissen, wie nun die Anstellungen des Personals geregelt werden sollen, denn dies ist ein zentraler Punkt bei dieser Vorlage. Es geht jedoch nicht nur darum, dass für die kommende Abstimmung Klarheit herrschen muss, sondern es muss auch grundsätzlich geklärt werden, was unter öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträgen verstanden werden muss. Schliesslich handelt es sich dabei um zentrale Fragen, die nicht nur die Verwaltung sondern auch den Grossen Rat bei seinen Beschlüssen betreffen.

Ich bitte deshalb die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Inwiefern unterscheiden sich öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge gegenüber privatrechtlichen Arbeitsverträgen? Dürfen in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträgen problemlos privatrechtliche Bestimmungen wie die Kündigungsbedingungen vorgesehen werden?
2. Ist es rechtlich zulässig, öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge vorzusehen, ohne deren Inhalte zu deklarieren?
3. Implizieren öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge eine Anlehnung der materiellen Ausgestaltung nach öffentlichem Personalrecht?
4. Gibt es in Basel-Stadt oder in anderen Kantonen bereits eine ähnliche Regelung in einem Betrieb bzw. einer öffentlich-rechtlichen Anstalt?
5. Teilt die Regierung die Ansicht, dass öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträge nur einen unterschiedlichen Verfahrensweg im Gegensatz zu privatrechtlichen Arbeitsverträgen beinhaltet? Inwiefern ist ein unterschiedlicher Verfahrensweg vorteilhaft für die Angestellten?

Tanja Soland